



### ZEICHENERKLÄRUNG

NACH DER PLANZEICHNERVERORDNUNG VOM 18. DEZ. 1990

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
  - WR Reine Wohngebiete
  - WA Allgemeine Wohngebiete
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
  - GRZ 0.4 Geschossflächenzahl x B GRZ 0.4
  - GFZ 1.0 Geschossflächenzahl x B GFZ 1.0
- BAUWEISE BAUWEISEN BAUGRUNDZUGEN**
  - Bauweise
  - Baugruppe
  - Geschlossene Bauweise
  - Offene Bauweise
  - Abwechslende Bauweise
  - Abwechslende Bauweise
- VERKEHRSMITTEL**
  - Strassenverkehrsflächen
  - Strassenbahnverkehrsflächen
  - Vergleichen besondere Zweckbestimmung
  - Vergleichen besondere Zweckbestimmung
  - Vergleichen besondere Zweckbestimmung
  - Vergleichen besondere Zweckbestimmung
- HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN**
  - unterschiedlich
  - z.B. Kanal
- GRÜNFLÄCHEN**
  - Grünflächen mit Zweckbestimmung
- IN ANDEREN NUTZUNGSZONEN GELAGTEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT**
  - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
  - Erhaltung Bäume
  - Anpflanzen von Bäumen
  - Anpflanzen v. Sträuchern
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
  - Umgrenzung von Flächen für Nebenarbeiten (Gräben, Gassen und Gemeinschaftsanlagen)
  - St Stellplätze
  - Ga Gängen
  - Mit Geh. Fahr- und Leitungsrecht zu Nebenflächen
  - Grenze des unmittelbaren Geltungsbereiches des Baurechts
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
  - vorhandene Gebäude
  - Boothaus
  - Holzbohle
  - Gebäude
  - Holzbohle
  - Gebäude Gebäude (Anzahl unterschiedlich)
  - Gebäudegrenze
  - Bauabsch-Nr. z.B.3
  - vorgegebene Eigentumsgränze/Limitationslinie
  - Bauabsch-Nr.
  - Borke
  - Flurkartengrenze
  - Flurkarte

- Stand: 04.1992
- Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Bundesbaugesetz (BauB)
    - Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Ziff. 1 BauB, § 4 (3) BauNutzungsverordnung (BauNV))
    - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Ziff. 2 BauB, § 4 (3) BauNV)
    - in "Reinen Wohngebiet" (WR) mit zweigeschossiger Bebauung nördlich der Föhler Straße sind Gebäude mit nicht mehr als 2 Wohneinheiten zulässig (§ 9 (1) Ziff. 4 BauB).
    - in "Allgemeinen Wohngebiet" (WA) sind Gartenbetriebe und Tankstellen ausnahmsweise nicht zulässig.
    - Gärten (§ 15 und 21 BauNV)
      - in den Gärten von Gebäuden eingebauten Gärten können bei der Errichtung der Geschosflächen unterirdische Gärten zulässig sein.
      - in den Gärten von Gebäuden mit einer Länge von über 30 m errichtet werden.
    - Bei Grenzbau von Doppelhäusern und Hausgruppen ist ein Vor- und Zurückspringen der Baukörper und die damit verbundene, teilweise freie Grenzbauweise innerhalb der Baugruppen zulässig.
    - Nutzung von Gemeinschaftsanlagen und -stellplätzen zu den Baugruppen für den Geschosflächen (§ 15 (1) BauNV und § 3 BauNV)
    - Der Grundstückliche im Sinne des § 19 (1) BauNV sind Flächenanteile außerhalb des Baurechtsbereiches festzusetzen (§ 19 (1) BauNV).
    - Bei Grundstücken mit festgesetzten Tiefgaragen kann die GFZ, soweit festgesetzt, in Anspruch genommen werden (§ 19 (4) BauNV). Für Bauteile, die festgesetzt sind, ist die festgesetzte GFZ einzuhalten.
    - Die zulässige Geschosfläche ist um die Flächen notwendiger Gärten, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, zu erhöhen.
    - Bei der Errichtung der zulässigen Grundfläche der Baugruppe sind die jeweiligen Flächenanteile an Privatwegen, die in Baugruppen liegen, abzurechnen (§ 19 (3) BauNV).
    - Die privaten Parkflächen in Straßenraum entlang Grundstücklichen bleiben bei der Berechnung der GFZ außer Betracht.
    - Höhenbau - baulicher Anlagen (§ 9 (2) BauB)
      - Bei baulichen Anlagen mit gemeinsamer Grenzbauweise sind die Höhen der Erschließungsfläche abzustimmen.
    - Geschosshöhe Festsetzung der Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 3 BauB)
      - Auf der linken Borker Straße und Föhler Straße als "allgemeines Wohngebiet" (WA) festgesetzten Fläche sind in Geschosshöhe nur über 12 m im öffentlichen Bereich, im Bestandsort sowie die dazugehörigen Nebenräume zulässig.
      - Sozialer Wohnbau (§ 9 (1) 7 BauB)
        - In den geplanten neuen Wohngebiet sollen überwiegend im Rahmen des sozialen Wohnungsbau, Geschosshöhe über 12 m zulässig sein. Die Geschosshöhe von 8,5 m Geschosshöhe von 15 m Keil- oder Doppelhausbau.
      - Flächen für Versorgungsanlagen (Trafostationen)
        - Die für das Neubauprojekt erforderlichen Trafostationen sind in Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen zu realisieren. In Verbindung mit den baulichen Anlagen sind die Trafostationen durch Überlauf an den Straßenrand anzuschließen. Das Höchstleistungsvermögen ist mindestens 50 kVA horizontal projektierte Dachfläche zu betragen.
      - Entnahme von Wasser als Brauchwasser (z. B. zur Gartenbewässerung) ist zulässig.
      - Für die Errichtung o. A. Anlagen ist ein baurechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen. Von § 3 (Befreiung von Anschließung) der Ortsstatuten über die Entwässerung im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden kann, nach Prüfung des Antrags auf Errichtung einer Zisterne bzw. Rückhaltanlage durch das jeweils zuständige Amt Gebrauch gemacht werden. Für den Bau einer Vorrichtungsanlage ist die Genehmigung bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen.
      - Die Errichtung von Zisternen bzw. Rückhaltanlagen darf bei der Bemessung der öffentlichen Entwässerungsanlagen nicht miteingerechnet in Ansatz gebracht werden.
      - Fläche von Anlagen von Bäumen und Sträuchern, Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
        - Die in Plan dargestellten Anpflanzungen sind entsprechend der jeweiligen Artliste anzustellen und zu unterhalten.
      - Abgestorbene Bäume und Sträucher sind zu entfernen. Neuanpflanzungen bzw. Ergänzungen abgestorbener Sträucher sind nur durch standortgäule Bäume und Sträucher möglich. Die Neuanpflanzungen in den öffentlichen Grünflächen sollen naturähnlich sein.
      - Alle Gehölze müssen in den Qualitäten den Bedingungen des "Rund Deutscher Bauverbände (RDB) e. V." entsprechen und mindestens zweimal verpflanzt sein. Die Sträucher sollen eine Mindestgröße von 80 cm haben, Junggehölze als einjährige und/oder zweijährige Sämlinge.
      - Für die Anzahl der zu pflanzenden Gehölze wird festgesetzt:
        - Kleinanlagen Bäume mit einem Stammumfang von 16-20 cm (in den Stichsträßen)
          - mindestens je 100 cm Pflanzfläche 1 Laubbau (auch Obstbaum)
          - mindestens je 1 m Pflanzfläche 1 Strauch
          - mindestens je 1 m Pflanzfläche 3 - 4 Junggehölze.
        - Die Fläche Ecke Föhler Straße/Borker Straße ist mit Gehölzen nach 13.4 zu bepflanzen.
      - Bei der Anlage von Grünflächen ist der vorhandene Boden zu verwenden. Der Bodencharakter ist nicht zu verändern. Aufschüttungen oder Abräumungen in Bereich vorhandenen Bäume sind unzulässig.
      - mindestens 80 % der Neuanpflanzungen müssen einheimische Pflanzen sein. Der Anteil der Neuanpflanzungen an der Gesamtanzahl soll nicht mehr als 10 % betragen.
      - Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit Arten wie:
        - Bäume mit einem Stammumfang von 16-20 cm:
          - Splittahorn - Acer Platanoides
          - Bergahorn - Acer Pseudoplatanus
          - Hainbuche - Carpinus Betulus
          - Traubeneiche - Quercus Petraea
          - Stieleiche - Quercus Robur
          - Holländische Linde - Tilia cordata
          - Katzenkranz Bäume mit einem Stammumfang von 16-18 cm (in den Stichsträßen)
            - Crataegus X 'Carrierei'
            - Crataegus Prunifolia
            - Schwedische Mehlbeere - Malus Spec.
        - zu pflanzen.
        - Abgestorbene Bäume und Sträucher sind zu entfernen. Neuanpflanzungen bzw. Ergänzungen abgestorbener Sträucher sind nur durch standortgäule Bäume und Sträucher möglich. Die Neuanpflanzungen in den öffentlichen Grünflächen sollen naturähnlich sein.
        - Alle Gehölze müssen in den Qualitäten den Bedingungen des "Rund Deutscher Bauverbände (RDB) e. V." entsprechen und mindestens zweimal verpflanzt sein. Die Sträucher sollen eine Mindestgröße von 80 cm haben, Junggehölze als einjährige und/oder zweijährige Sämlinge.
        - Für die Anzahl der zu pflanzenden Gehölze wird festgesetzt:
          - Kleinanlagen Bäume mit einem Stammumfang von 16-20 cm (in den Stichsträßen)
            - mindestens je 100 cm Pflanzfläche 1 Laubbau (auch Obstbaum)
            - mindestens je 1 m Pflanzfläche 1 Strauch
            - mindestens je 1 m Pflanzfläche 3 - 4 Junggehölze.
          - Die Fläche Ecke Föhler Straße/Borker Straße ist mit Gehölzen nach 13.4 zu bepflanzen.
        - Bei der Anlage von Grünflächen ist der vorhandene Boden zu verwenden. Der Bodencharakter ist nicht zu verändern. Aufschüttungen oder Abräumungen in Bereich vorhandenen Bäume sind unzulässig.
        - mindestens 80 % der Neuanpflanzungen müssen einheimische Pflanzen sein. Der Anteil der Neuanpflanzungen an der Gesamtanzahl soll nicht mehr als 10 % betragen.
        - Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit Arten wie:
          - Bäume mit einem Stammumfang von 16-20 cm:
            - Splittahorn - Acer Platanoides
            - Bergahorn - Acer Pseudoplatanus
            - Hainbuche - Carpinus Betulus
            - Traubeneiche - Quercus Petraea
            - Stieleiche - Quercus Robur
            - Holländische Linde - Tilia cordata
            - Katzenkranz Bäume mit einem Stammumfang von 16-18 cm (in den Stichsträßen)
              - Crataegus X 'Carrierei'
              - Crataegus Prunifolia
              - Schwedische Mehlbeere - Malus Spec.
          - zu pflanzen.
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauB)
  - Öffentliche Grünflächen
    - Die öffentliche Grünfläche entlang der Baustrasse ist mit Sitz- und Abwehrflächen, Pergolen, Freiluftbänken sowie Brunnen zu gestalten. Natürliche Baustoffe, wie Holz und Stein sind zu verwenden.
    - Die öffentliche Grünfläche entlang der Baustrasse ist extensiv zu pflegen. In den Lücken vor angrenzenden Bäumen sind Rasenflächen zulässig, ansonsten sind Wiesen anzulegen. Die südwestlich entlang der Baustrasse verlaufenden öffentlichen Grünflächen sind auf 40% der Fläche mit standortgerechten naturnahen Sträuchern zu bepflanzen. Je nach der in der vorherigen Satz bezeichneten Flächen ist ein Strauch zu pflanzen und zu unterhalten.
  - Alle unter 13.1.2 genannten öffentlichen Grünflächen sind mit Pflanzen der folgenden Arten zu bepflanzen:
    - Bäume mit einem Stammumfang von 16-20 cm:
      - Splittahorn - Acer Platanoides
      - Bergahorn - Acer Pseudoplatanus
      - Buche - Fagus Sylvatica
      - Traubeneiche - Quercus Petraea
      - Stieleiche - Quercus Robur
      - Vogelkirsche - Prunus Avium
    - Sträucher:
      - Buddleia Davidii
      - Coronilla
      - Lonicera Xylotum
      - Salix Caprea
      - Fagus Sylvatica
      - Salix Caprea
      - Prunus Avium
      - Ribes Fruticosum
      - Ribes Alpinum
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauB)
  - Öffentliche Grünflächen
    - Die öffentliche Grünfläche entlang der Baustrasse ist mit Sitz- und Abwehrflächen, Pergolen, Freiluftbänken sowie Brunnen zu gestalten. Natürliche Baustoffe, wie Holz und Stein sind zu verwenden.
    - Die öffentliche Grünfläche entlang der Baustrasse ist extensiv zu pflegen. In den Lücken vor angrenzenden Bäumen sind Rasenflächen zulässig, ansonsten sind Wiesen anzulegen. Die südwestlich entlang der Baustrasse verlaufenden öffentlichen Grünflächen sind auf 40% der Fläche mit standortgerechten naturnahen Sträuchern zu bepflanzen. Je nach der in der vorherigen Satz bezeichneten Flächen ist ein Strauch zu pflanzen und zu unterhalten.
  - Alle unter 13.1.2 genannten öffentlichen Grünflächen sind mit Pflanzen der folgenden Arten zu bepflanzen:
    - Bäume mit einem Stammumfang von 16-20 cm:
      - Splittahorn - Acer Platanoides
      - Bergahorn - Acer Pseudoplatanus
      - Buche - Fagus Sylvatica
      - Traubeneiche - Quercus Petraea
      - Stieleiche - Quercus Robur
      - Vogelkirsche - Prunus Avium
    - Sträucher:
      - Buddleia Davidii
      - Coronilla
      - Lonicera Xylotum
      - Salix Caprea
      - Fagus Sylvatica
      - Salix Caprea
      - Prunus Avium
      - Ribes Fruticosum
      - Ribes Alpinum
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauB)
  - Öffentliche Grünflächen
    - Die öffentliche Grünfläche entlang der Baustrasse ist mit Sitz- und Abwehrflächen, Pergolen, Freiluftbänken sowie Brunnen zu gestalten. Natürliche Baustoffe, wie Holz und Stein sind zu verwenden.
    - Die öffentliche Grünfläche entlang der Baustrasse ist extensiv zu pflegen. In den Lücken vor angrenzenden Bäumen sind Rasenflächen zulässig, ansonsten sind Wiesen anzulegen. Die südwestlich entlang der Baustrasse verlaufenden öffentlichen Grünflächen sind auf 40% der Fläche mit standortgerechten naturnahen Sträuchern zu bepflanzen. Je nach der in der vorherigen Satz bezeichneten Flächen ist ein Strauch zu pflanzen und zu unterhalten.
  - Alle unter 13.1.2 genannten öffentlichen Grünflächen sind mit Pflanzen der folgenden Arten zu bepflanzen:
    - Bäume mit einem Stammumfang von 16-20 cm:
      - Splittahorn - Acer Platanoides
      - Bergahorn - Acer Pseudoplatanus
      - Buche - Fagus Sylvatica
      - Traubeneiche - Quercus Petraea
      - Stieleiche - Quercus Robur
      - Vogelkirsche - Prunus Avium
    - Sträucher:
      - Buddleia Davidii
      - Coronilla
      - Lonicera Xylotum
      - Salix Caprea
      - Fagus Sylvatica
      - Salix Caprea
      - Prunus Avium
      - Ribes Fruticosum
      - Ribes Alpinum
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauB)
  - Öffentliche Grünflächen
    - Die öffentliche Grünfläche entlang der Baustrasse ist mit Sitz- und Abwehrflächen, Pergolen, Freiluftbänken sowie Brunnen zu gestalten. Natürliche Baustoffe, wie Holz und Stein sind zu verwenden.
    - Die öffentliche Grünfläche entlang der Baustrasse ist extensiv zu pflegen. In den Lücken vor angrenzenden Bäumen sind Rasenflächen zulässig, ansonsten sind Wiesen anzulegen. Die südwestlich entlang der Baustrasse verlaufenden öffentlichen Grünflächen sind auf 40% der Fläche mit standortgerechten naturnahen Sträuchern zu bepflanzen. Je nach der in der vorherigen Satz bezeichneten Flächen ist ein Strauch zu pflanzen und zu unterhalten.
  - Alle unter 13.1.2 genannten öffentlichen Grünflächen sind mit Pflanzen der folgenden Arten zu bepflanzen:
    - Bäume mit einem Stammumfang von 16-20 cm:
      - Splittahorn - Acer Platanoides
      - Bergahorn - Acer Pseudoplatanus
      - Buche - Fagus Sylvatica
      - Traubeneiche - Quercus Petraea
      - Stieleiche - Quercus Robur
      - Vogelkirsche - Prunus Avium
    - Sträucher:
      - Buddleia Davidii
      - Coronilla
      - Lonicera Xylotum
      - Salix Caprea
      - Fagus Sylvatica
      - Salix Caprea
      - Prunus Avium
      - Ribes Fruticosum
      - Ribes Alpinum
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauB)
  - Öffentliche Grünflächen
    - Die öffentliche Grünfläche entlang der Baustrasse ist mit Sitz- und Abwehrflächen, Pergolen, Freiluftbänken sowie Brunnen zu gestalten. Natürliche Baustoffe, wie Holz und Stein sind zu verwenden.
    - Die öffentliche Grünfläche entlang der Baustrasse ist extensiv zu pflegen. In den Lücken vor angrenzenden Bäumen sind Rasenflächen zulässig, ansonsten sind Wiesen anzulegen. Die südwestlich entlang der Baustrasse verlaufenden öffentlichen Grünflächen sind auf 40% der Fläche mit standortgerechten naturnahen Sträuchern zu bepflanzen. Je nach der in der vorherigen Satz bezeichneten Flächen ist ein Strauch zu pflanzen und zu unterhalten.
  - Alle unter 13.1.2 genannten öffentlichen Grünflächen sind mit Pflanzen der folgenden Arten zu bepflanzen:
    - Bäume mit einem Stammumfang von 16-20 cm:
      - Splittahorn - Acer Platanoides
      - Bergahorn - Acer Pseudoplatanus
      - Buche - Fagus Sylvatica
      - Traubeneiche - Quercus Petraea
      - Stieleiche - Quercus Robur
      - Vogelkirsche - Prunus Avium
    - Sträucher:
      - Buddleia Davidii
      - Coronilla
      - Lonicera Xylotum
      - Salix Caprea
      - Fagus Sylvatica
      - Salix Caprea
      - Prunus Avium
      - Ribes Fruticosum
      - Ribes Alpinum
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauB)
  - Öffentliche Grünflächen
    - Die öffentliche Grünfläche entlang der Baustrasse ist mit Sitz- und Abwehrflächen, Pergolen, Freiluftbänken sowie Brunnen zu gestalten. Natürliche Baustoffe, wie Holz und Stein sind zu verwenden.
    - Die öffentliche Grünfläche entlang der Baustrasse ist extensiv zu pflegen. In den Lücken vor angrenzenden Bäumen sind Rasenflächen zulässig, ansonsten sind Wiesen anzulegen. Die südwestlich entlang der Baustrasse verlaufenden öffentlichen Grünflächen sind auf 40% der Fläche mit standortgerechten naturnahen Sträuchern zu bepflanzen. Je nach der in der vorherigen Satz bezeichneten Flächen ist ein Strauch zu pflanzen und zu unterhalten.
  - Alle unter 13.1.2 genannten öffentlichen Grünflächen sind mit Pflanzen der folgenden Arten zu bepflanzen:
    - Bäume mit einem Stammumfang von 16-20 cm:
      - Splittahorn - Acer Platanoides
      - Bergahorn - Acer Pseudoplatanus
      - Buche - Fagus Sylvatica
      - Traubeneiche - Quercus Petraea
      - Stieleiche - Quercus Robur
      - Vogelkirsche - Prunus Avium
    - Sträucher:
      - Buddleia Davidii
      - Coronilla
      - Lonicera Xylotum
      - Salix Caprea
      - Fagus Sylvatica
      - Salix Caprea
      - Prunus Avium
      - Ribes Fruticosum
      - Ribes Alpinum
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauB)
  - Öffentliche Grünflächen
    - Die öffentliche Grünfläche entlang der Baustrasse ist mit Sitz- und Abwehrflächen, Pergolen, Freiluftbänken sowie Brunnen zu gestalten. Natürliche Baustoffe, wie Holz und Stein sind zu verwenden.
    - Die öffentliche Grünfläche entlang der Baustrasse ist extensiv zu pflegen. In den Lücken vor angrenzenden Bäumen sind Rasenflächen zulässig, ansonsten sind Wiesen anzulegen. Die südwestlich entlang der Baustrasse verlaufenden öffentlichen Grünflächen sind auf 40% der Fläche mit standortgerechten naturnahen Sträuchern zu bepflanzen. Je nach der in der vorherigen Satz bezeichneten Flächen ist ein Strauch zu pflanzen und zu unterhalten.
  - Alle unter 13.1.2 genannten öffentlichen Grünflächen sind mit Pflanzen der folgenden Arten zu bepflanzen:
    - Bäume mit einem Stammumfang von 16-20 cm:
      - Splittahorn - Acer Platanoides
      - Bergahorn - Acer Pseudoplatanus
      - Buche - Fagus Sylvatica
      - Traubeneiche - Quercus Petraea
      - Stieleiche - Quercus Robur
      - Vogelkirsche - Prunus Avium
    - Sträucher:
      - Buddleia Davidii
      - Coronilla
      - Lonicera Xylotum
      - Salix Caprea
      - Fagus Sylvatica
      - Salix Caprea
      - Prunus Avium
      - Ribes Fruticosum
      - Ribes Alpinum
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauB)
  - Öffentliche Grünflächen
    - Die öffentliche Grünfläche entlang der Baustrasse ist mit Sitz- und Abwehrflächen, Pergolen, Freiluftbänken sowie Brunnen zu gestalten. Natürliche Baustoffe, wie Holz und Stein sind zu verwenden.
    - Die öffentliche Grünfläche entlang der Baustrasse ist extensiv zu pflegen. In den Lücken vor angrenzenden Bäumen sind Rasenflächen zulässig, ansonsten sind Wiesen anzulegen. Die südwestlich entlang der Baustrasse verlaufenden öffentlichen Grünflächen sind auf 40% der Fläche mit standortgerechten naturnahen Sträuchern zu bepflanzen. Je nach der in der vorherigen Satz bezeichneten Flächen ist ein Strauch zu pflanzen und zu unterhalten.
  - Alle unter 13.1.2 genannten öffentlichen Grünflächen sind mit Pflanzen der folgenden Arten zu bepflanzen:
    - Bäume mit einem Stammumfang von 16-20 cm:
      - Splittahorn - Acer Platanoides
      - Bergahorn - Acer Pseudoplatanus
      - Buche - Fagus Sylvatica
      - Traubeneiche - Quercus Petraea
      - Stieleiche - Quercus Robur
      - Vogelkirsche - Prunus Avium
    - Sträucher:
      - Buddleia Davidii
      - Coronilla
      - Lonicera Xylotum
      - Salix Caprea
      - Fagus Sylvatica
      - Salix Caprea
      - Prunus Avium
      - Ribes Fruticosum
      - Ribes Alpinum
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauB)
  - Öffentliche Grünflächen
    - Die öffentliche Grünfläche entlang der Baustrasse ist mit Sitz- und Abwehrflächen, Pergolen, Freiluftbänken sowie Brunnen zu gestalten. Natürliche Baustoffe, wie Holz und Stein sind zu verwenden.
    - Die öffentliche Grünfläche entlang der Baustrasse ist extensiv zu pflegen. In den Lücken vor angrenzenden Bäumen sind Rasenflächen zulässig, ansonsten sind Wiesen anzulegen. Die südwestlich entlang der Baustrasse verlaufenden öffentlichen Grünflächen sind auf 40% der Fläche mit standortgerechten naturnahen Sträuchern zu bepflanzen. Je nach der in der vorherigen Satz bezeichneten Flächen ist ein Strauch zu pflanzen und zu unterhalten.
  - Alle unter 13.1.2 genannten öffentlichen Grünflächen sind mit Pflanzen der folgenden Arten zu bepflanzen:
    - Bäume mit einem Stammumfang von 16-20 cm:
      - Splittahorn - Acer Platanoides
      - Bergahorn - Acer Pseudoplatanus
      - Buche - Fagus Sylvatica
      - Traubeneiche - Quercus Petraea
      - Stieleiche - Quercus Robur
      - Vogelkirsche - Prunus Avium
    - Sträucher:
      - Buddleia Davidii
      - Coronilla
      - Lonicera Xylotum
      - Salix Caprea
      - Fagus Sylvatica
      - Salix Caprea
      - Prunus Avium
      - Ribes Fruticosum
      - Ribes Alpinum
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauB)
  - Öffentliche Grünflächen
    - Die öffentliche Grünfläche entlang der Baustrasse ist mit Sitz- und Abwehrflächen, Pergolen, Freiluftbänken sowie Brunnen zu gestalten. Natürliche Baustoffe, wie Holz und Stein sind zu verwenden.
    - Die öffentliche Grünfläche entlang der Baustrasse ist extensiv zu pflegen. In den Lücken vor angrenzenden Bäumen sind Rasenflächen zulässig, ansonsten sind Wiesen anzulegen. Die südwestlich entlang der Baustrasse verlaufenden öffentlichen Grünflächen sind auf 40% der Fläche mit standortgerechten naturnahen Sträuchern zu bepflanzen. Je nach der in der vorherigen Satz bezeichneten Flächen ist ein Strauch zu pflanzen und zu unterhalten.
  - Alle unter 13.1.2 genannten öffentlichen Grünflächen sind mit Pflanzen der folgenden Arten zu bepflanzen:
    - Bäume mit einem Stammumfang von 16-20 cm:
      - Splittahorn - Acer Platanoides
      - Bergahorn - Acer Pseudoplatanus
      - Buche - Fagus Sylvatica
      - Traubeneiche - Quercus Petraea
      - Stieleiche - Quercus Robur
      - Vogelkirsche - Prunus Avium
    - Sträucher:
      - Buddleia Davidii
      - Coronilla
      - Lonicera Xylotum
      - Salix Caprea
      - Fagus Sylvatica
      - Salix Caprea
      - Prunus Avium
      - Ribes Fruticosum
      - Ribes Alpinum
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauB)
  - Öffentliche Grünflächen
    - Die öffentliche Grünfläche entlang der Baustrasse ist mit Sitz- und Abwehrflächen, Pergolen, Freiluftbänken sowie Brunnen zu gestalten. Natürliche Baustoffe, wie Holz und Stein sind zu verwenden.
    - Die öffentliche Grünfläche entlang der Baustrasse ist extensiv zu pflegen. In den Lücken vor angrenzenden Bäumen sind Rasenflächen zulässig, ansonsten sind Wiesen anzulegen. Die südwestlich entlang der Baustrasse verlaufenden öffentlichen Grünflächen sind auf 40% der Fläche mit standortgerechten naturnahen Sträuchern zu bepflanzen. Je nach der in der vorherigen Satz bezeichneten Flächen ist ein Strauch zu pflanzen und zu unterhalten.
  - Alle unter 13.1.2 genannten öffentlichen Grünflächen sind mit Pflanzen der folgenden Arten zu bepflanzen:
    - Bäume mit einem Stammumfang von 16-20 cm:
      - Splittahorn - Acer Platanoides
      - Bergahorn - Acer Pseudoplatanus
      - Buche - Fagus Sylvatica
      - Traubeneiche - Quercus Petraea
      - Stieleiche - Quercus Robur
      - Vogelkirsche - Prunus Avium
    - Sträucher:
      - Buddleia Davidii
      - Coronilla
      - Lonicera Xylotum
      - Salix Caprea
      - Fagus Sylvatica
      - Salix Caprea
      - Prunus Avium
      - Ribes Fruticosum
      - Ribes Alpinum
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauB)
  - Öffentliche Grünflächen
    - Die öffentliche Grünfläche entlang der Baustrasse ist mit Sitz- und Abwehrflächen, Pergolen, Freiluftbänken sowie Brunnen zu gestalten. Natürliche Baustoffe, wie Holz und Stein sind zu verwenden.
    - Die öffentliche Grünfläche entlang der Baustrasse ist extensiv zu pflegen. In den Lücken vor angrenzenden Bäumen sind Rasenflächen zulässig, ansonsten sind Wiesen anzulegen. Die südwestlich entlang der Baustrasse verlaufenden öffentlichen Grünflächen sind auf 40% der Fläche mit standortgerechten naturnahen Sträuchern zu bepflanzen. Je nach der in der vorherigen Satz bezeichneten Flächen ist ein Strauch zu pflanzen und zu unterhalten.
  - Alle unter 13.1.2 genannten öffentlichen Grünflächen sind mit Pflanzen der folgenden Arten zu bepflanzen:
    - Bäume mit einem Stammumfang von 16-20 cm:
      - Splittahorn - Acer Platanoides
      - Bergahorn - Acer Pseudoplatanus
      - Buche - Fagus Sylvatica
      - Traubeneiche - Quercus Petraea
      - Stieleiche - Quercus Robur
      - Vogelkirsche - Prunus Avium
    - Sträucher:
      - Buddleia Davidii
      - Coronilla
      - Lonicera Xylotum
      - Salix Caprea
      - Fagus Sylvatica
      - Salix Caprea
      - Prunus Avium
      - Ribes Fruticosum
      - Ribes Alpinum
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauB)
  - Öffentliche Grünflächen
    - Die öffentliche Grünfläche entlang der Baustrasse ist mit Sitz- und Abwehrflächen, Pergolen, Freiluftbänken sowie Brunnen zu gestalten. Natürliche Baustoffe, wie Holz und Stein sind zu verwenden.
    - Die öffentliche Grünfläche entlang der Baustrasse ist extensiv zu pflegen. In den Lücken vor angrenzenden Bäumen sind Rasenflächen zulässig, ansonsten sind Wiesen anzulegen. Die südwestlich entlang der Baustrasse verlaufenden öffentlichen Grünflächen sind auf 40% der Fläche mit standortgerechten naturnahen Sträuchern zu bepflanzen. Je nach der in der vorherigen Satz bezeichneten Flächen ist ein Strauch zu pflanzen und zu unterhalten.
  - Alle unter 13.1.2 genannten öffentlichen Grünflächen sind mit Pflanzen der folgenden Arten zu bepflanzen:
    - Bäume mit einem Stammumfang von 16-20 cm:
      - Splittahorn - Acer Platanoides
      - Bergahorn - Acer Pseudoplatanus
      - Buche - Fagus Sylvatica
      - Traubeneiche - Quercus Petraea
      - Stieleiche - Quercus Robur
      - Vogelkirsche - Prunus Avium
    - Sträucher:
      - Buddleia Davidii
      - Coronilla
      - Lonicera Xylotum
      - Salix Caprea
      - Fagus Sylvatica
      - Salix Caprea
      - Prunus Avium
      - Ribes Fruticosum
      - Ribes Alpinum
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauB)
  - Öffentliche Grünflächen
    - Die öffentliche Grünfläche entlang der Baustrasse ist mit Sitz- und Abwehrflächen, Pergolen, Freiluftbänken sowie Brunnen zu gestalten. Natürliche Baustoffe, wie Holz und Stein sind zu verwenden.
    - Die öffentliche Grünfläche entlang der Baustrasse ist extensiv zu pflegen. In den Lücken vor angrenzenden Bäumen sind Rasenflächen zulässig, ansonsten sind Wiesen anzulegen. Die südwestlich entlang der Baustrasse verlaufenden öffentlichen Grünflächen sind auf 40% der Fläche mit standortgerechten naturnahen Sträuchern zu bepflanzen. Je nach der in der vorherigen Satz bezeichneten Flächen ist ein Strauch zu pflanzen und zu unterhalten.
  - Alle unter 13.1.2 genannten öffentlichen Grünflächen sind mit Pflanzen der folgenden Arten zu bepflanzen:
    - Bäume mit einem Stammumfang von 16-20 cm:
      - Splittahorn - Acer Platanoides
      - Bergahorn - Acer Pseudoplatanus
      - Buche - Fagus Sylvatica
      - Traubeneiche - Quercus Petraea
      - Stieleiche - Quercus Robur
      - Vogelkirsche - Prunus Avium
    - Sträucher:
      - Buddleia Davidii
      - Coronilla
      - Lonicera Xylotum
      - Salix Caprea
      - Fagus Sylvatica
      - Salix Caprea
      - Prunus Avium
      - Ribes Fruticosum
      - Ribes Alpinum
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauB)
  - Öffentliche Grünflächen
    - Die öffentliche Grünfläche entlang der Baustrasse ist mit Sitz- und Abwehrflächen, Pergolen, Freiluftbänken sowie Brunnen zu gestalten. Natürliche Baustoffe, wie Holz und Stein sind zu verwenden.
    - Die öffentliche Grünfläche entlang der Baustrasse ist extensiv zu pflegen. In den Lücken vor angrenzenden Bäumen sind Rasenflächen zulässig, ansonsten sind Wiesen anzulegen. Die südwestlich entlang der Baustrasse verlaufenden öffentlichen Grünflächen sind auf 40% der Fläche mit standortgerechten naturnahen Sträuchern zu bepflanzen. Je nach der in der vorherigen Satz bezeichneten Flächen ist ein Strauch zu pflanzen und zu unterhalten.
  - Alle unter 13.1.2 genannten öffentlichen Grünflächen sind mit Pflanzen der folgenden Arten zu bepflanzen:
    - Bäume mit einem Stammumfang von 16-20 cm:
      - Splittahorn - Acer Platanoides
      - Bergahorn - Acer Pseudoplatanus
      - Buche - Fagus Sylvatica
      - Traubeneiche - Quercus Petraea
      - Stieleiche - Quercus Robur
      - Vogelkirsche - Prunus Avium
    - Sträucher:
      - Buddleia Davidii
      - Coronilla
      - Lonicera Xylotum
      - Salix Caprea
      - Fagus Sylvatica
      - Salix Caprea
      - Prunus Avium
      - Ribes Fruticosum
      - Ribes Alpinum
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauB)
  - Öffentliche Grünflächen
    - Die öffentliche Grünfläche entlang der Baustrasse ist mit Sitz- und Abwehrflächen, Pergolen, Freiluftbänken sowie Brunnen zu gestalten. Natürliche Baustoffe, wie Holz und Stein sind zu verwenden.
    - Die öffentliche Grünfläche entlang der Baustrasse ist extensiv zu pflegen. In den Lücken vor angrenzenden Bäumen sind Rasenflächen zulässig, ansonsten sind Wiesen anzulegen. Die südwestlich entlang der Baustrasse verlaufenden öffentlichen Grünflächen sind auf 40% der Fläche mit standortgerechten naturnahen Sträuchern zu bepflanzen. Je nach der in der vorherigen Satz bezeichneten Flächen ist ein Strauch zu pflanzen und zu unterhalten.
  - Alle unter 13.1.2 genannten öffentlichen Grünflächen sind mit Pflanzen der folgenden Arten zu bepflanzen:
    - Bäume mit einem Stammumfang von 16-20 cm:
      - Splittahorn - Acer Platanoides
      - Bergahorn - Acer Pseudoplatanus
      - Buche - Fagus Sylvatica
      - Traubeneiche - Quercus Petraea
      - Stieleiche - Quercus Robur
      - Vogelkirsche - Prunus Avium
    - Sträucher:
      - Buddleia Davidii
      - Coronilla
      - Lonicera Xylotum
      - Salix Caprea
      - Fagus Sylvatica
      - Salix Caprea
      - Prunus Avium
      - Ribes Fruticosum
      - Ribes Alpinum
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauB)
  - Öffentliche Grünflächen
    - Die öffentliche Grünfläche entlang der Baustrasse ist mit Sitz- und Abwehrflächen, Pergolen, Freiluftbänken sowie Brunnen zu gestalten. Natürliche Baustoffe, wie Holz und Stein sind zu verwenden.
    - Die öffentliche Grünfläche entlang der Baustrasse ist extensiv zu pflegen. In den Lücken vor angrenzenden Bäumen sind Rasenflächen zulässig, ansonsten sind Wiesen anzulegen. Die südwestlich entlang der Baustrasse verlaufenden öffentlichen Grünflächen sind auf 40% der Fläche mit standortgerechten naturnahen Sträuchern zu bepflanzen. Je nach der in der vorherigen Satz bezeichneten Flächen ist ein Strauch zu pflanzen und zu unterhalten.
  - Alle unter 13.1.2 genannten öffentlichen Grünflächen sind mit Pflanzen der folgenden Arten zu bepflanzen:
    - Bäume mit einem Stammumfang von 16-20 cm:
      - Splittahorn - Acer Platanoides
      - Bergahorn - Acer Pseudoplatanus
      - Buche - Fagus Sylvatica
      - Traubeneiche - Quercus Petraea
      - Stieleiche - Quercus Robur
      - Vogelkirsche - Prunus Avium
    - Sträucher:
      - Buddleia Davidii
      - Coronilla
      - Lonicera Xylotum
      - Salix Caprea
      - Fagus Sylvatica
      - Salix Caprea
      - Prunus Avium
      - Ribes Fruticosum
      - Ribes Alpinum
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauB)
  - Öffentliche Grünflächen
    - Die öffentliche Grünfläche entlang der Baustrasse ist mit Sitz- und Abwehrflächen, Pergolen, Freiluftbänken sowie Brunnen zu gestalten. Natürliche Baustoffe, wie Holz und Stein sind zu verwenden.
    - Die öffentliche Grünfläche entlang der Baustrasse ist extensiv zu pflegen. In den Lücken vor angrenzenden Bäumen sind Rasenflächen zulässig, ansonsten sind Wiesen anzulegen. Die südwestlich entlang der Baustrasse verlaufenden öffentlichen Grünflächen sind auf 40% der Fläche mit standortgerechten naturnahen Sträuchern zu bepflanzen. Je nach der in der vorherigen Satz bezeichneten Flächen ist ein Strauch zu pflanzen und zu unterhalten.
  - Alle unter 13.1.2 genannten öffentlichen Grünflächen sind mit Pflanzen der folgenden Arten zu bepflanzen:
    - Bäume mit einem Stammumfang von 16-20 cm:
      - Splittahorn - Acer Platanoides
      - Bergahorn - Acer Pseudoplatanus
      - Buche - Fagus Sylvatica
      - Traubeneiche - Quercus Petraea
      - Stieleiche - Quercus Robur
      - Vogelkirsche - Prunus Avium
    - Sträucher: